



Gemeindeamt Pflach 6600 Pflach

Pflach, den 21.05.2010

BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Pflach hat in seiner Sitzung am 20.05.2010 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

Der Gemeinderat beschließt nachstehende

V E R O R D N U N G

§ 1

Gemäß § 69 des Tiroler Raumordnungsgesetzes – TROG 2006, LGBl. Nr. 27/2006, wird für die in der Plandarstellung BB Inner, vom 13.05.2008 ausgewiesenen Grundstücke Nr. 1100/1, 1102, 1104, 1095, 1096, 1097, 1099, 1225, 1226, 1227, 1228, 1249, 1250, 1251, 1254, eine Bausperre verordnet.

§ 2

Zweck der Bausperre

Zweck der Bausperre ist die **Erlassung eines Bebauungsplanes** für von der Bausperre betroffene Bereiche, die als gemischtes Wohngebiet bzw. als allgemeines Mischgebiet, eingeschränkt auf Wohnungen gemäß TROG 2006, § 40 Abs. 6, gewidmet sind.

Die Ausarbeitung eines Bebauungsplanes ist notwendig, weil der Sachverständige der Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Außerfern, begründete Bedenken hinsichtlich der Bebaubarkeit der angeführten Grundstücke in seinem Schreiben vom 15.03.2010 – Geschäftszahl: 3141/31-2010 erhoben hat.

§ 3

Zielsetzung

Zielsetzung ist die Umsetzung der im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte, vom 10.09.2008, Geschäftszahl: IV-46029/16 festgelegten Maßnahmen zur Verlegung und Verbauung des Lussbaches entsprechend der wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Das gegenständliche Planungsgebiet liegt im Gemeindegebiet von Pflach, im nördlichen Bereich des Ortsteiles Innerwand - Kniepass. Die geplante Baumaßnahme dient ausschließlich dem Hochwasserschutz des Baugebietes im Einzugsbereich des Lussbaches. Das Planungsgebiet liegt südlich der Umfahrung Reutte und es entspricht der gelben Zone.

Schutzmaßnahmen:

Der Lussbach quert in Richtung Süd-Westen fließend die Umfahrungsstraße durch die Unterführung in einem Betongerinne. Danach verläuft das bestehende natürliche Gerinne dem Gelände angepasst zwischen den beiden Hügeln hindurch und mit einem großen Bogen in Richtung Westen. Das seichte

Bachbett wird immer tiefer bis zur Brücke der Pinswanger Landesstraße, wo es etwa 5 Meter erreicht. Der Lussbach mündet unmittelbar nach der Brücke in den Lech.

Im Baulandumlegungsverfahren wurde für den Bach in direkter Verlängerung an die Unterführung ein gerader Verlauf vorgegeben. Nach den Katastergrenzen soll nun der Bach durch den westlichen Hügel fließen und nach der geraden Strecke mit einem steilen Bogen in das alte Bachbett schwenken. Dann folgen die Grundgrenzen ziemlich eng dem natürlichen Bachverlauf.

Nach dem vorgegebenen Bachbett spielen die geplanten Erschließungsstraßen in ihrer laut Baulandumlegung bestimmten Trassenführung bei den Schutzmaßnahmen eine große Rolle. Der dem Verfahren beigezogene Sachverständige der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Außerfern, führt in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 04.03.2008, sowie im Zuge der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2008 aus, dass die öffentlichen Interessen an der Hochwassersicherheit durch das gegenständliche Projekt nicht negativ berührt werden und die Situation für das geplante Gewerbegebiet sich wesentlich verbessert. Das vorliegende Projekt sei geeignet, das Bemessungsereignis im Lussbach schadlos durch das geplante Gewerbegebiet abzuführen.

Die zur Vermeidung von Schäden an Personen und Sachen aus Sicht des Schutzes vor Wildbächen angeführten Auflagen sowie alle sonstigen im gegenständlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft angeführten Maßnahmen werden eingehalten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Bausperrenverordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, dem 08.06.2010, in Kraft und endet längstens am 07.06.2012.

(10 Ja-Stimmen
2 Gegenstimmen
1 Stimmenthaltung)

Der Gemeinderat beschließt nachstehende

V E R O R D N U N G

§ 1

Gemäß § 69 des Tiroler Raumordnungsgesetzes – TROG 2006, LGBl. Nr. 27/2006, wird für die in der Plandarstellung PF FLWI, vom 06.06.2008 ausgewiesenen Grundstücke Nr. 1100/1, 1102, 1104, 1095, 1096, 1097, 1099, 1225, 1226, 1227, 1228, 1249, 1250, 1251, 1254, eine Bausperre verordnet.

§ 2 Zweck der Bausperre

Zweck ist, für die im Zuge der **Erlassung des Gesamtflächenwidmungsplanes** unter § 1 oben angeführten Grundstücke, die als gemischtes Wohngebiet bzw. als allgemeines Mischgebiet, eingeschränkt auf Wohnungen gemäß TROG 2006, § 40 Abs. 6, gewidmet sind, bis zur vollständigen Umsetzung der unter § 3 genannten Maßnahmen eine Bausperre zu verordnen.

Die Verordnung der Bausperre ist notwendig, weil zur derzeitigen Situation der Sachverständige der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Außerfern, begründete Bedenken hinsichtlich

der Bebaubarkeit der angeführten Grundstücke in seinem Schreiben vom 15.03.2010 – Geschäftszahl: 3141/31-2010 erhoben hat.

§ 3 Zielsetzung

Zielsetzung ist die Umsetzung der im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte, vom 10.09.2008, Geschäftszahl: IV-46029/16 festgelegten Maßnahmen zur Verlegung und Verbauung des Lussbaches entsprechend der wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Das gegenständliche Planungsgebiet liegt im Gemeindegebiet von Pflach, im nördlichen Bereich des Ortsteiles Innerwand - Kniepass. Die geplante Baumaßnahme dient ausschließlich dem Hochwasserschutz des Baugebietes im Einzugsbereich des Lussbaches. Das Planungsgebiet liegt südlich der Umfahrung Reutte und es entspricht der gelben Zone.

Schutzmaßnahmen:

Der Lussbach quert in Richtung Süd-Westen fließend die Umfahrungsstraße durch die Unterführung in einem Betongerinne. Danach verläuft das bestehende natürliche Gerinne dem Gelände angepasst zwischen den beiden Hügeln hindurch und mit einem großen Bogen in Richtung Westen. Das seichte Bachbett wird immer tiefer bis zur Brücke der Pinswanger Landesstraße, wo es etwa 5 Meter erreicht. Der Lussbach mündet unmittelbar nach der Brücke in den Lech.

Im von der Abt. Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung durchgeführten Baulandumlegungsverfahren wurde für den Bach in direkter Verlängerung an die Unterführung ein gerader Verlauf vorgegeben. Mit Umlegungsbescheid vom 20.04.2004, Geschäftszahl: Ve1-559-51/1-70, wurde des Baulandumlegungsverfahren abgeschlossen und diese Grundgrenzen entsprechend der DKM in den Flächenwidmungsplan übernommen. Nach den Katastergrenzen soll nun der Bach durch den westlichen Hügel fließen und nach der geraden Strecke mit einem steilen Bogen in das alte Bachbett schwenken. Dann folgen die Grundgrenzen ziemlich eng dem natürlichen Bachverlauf.

Nach dem vorgegebenen Bachbett spielen die geplanten Erschließungsstraßen in ihrer laut Baulandumlegung bestimmten Trassenführung bei den Schutzmaßnahmen eine große Rolle. Der dem Verfahren beigezogene Sachverständige der Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Außerfern, führt in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 04.03.2008, sowie im Zuge der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2008 aus, dass die öffentlichen Interessen an der Hochwassersicherheit durch das gegenständliche Projekt nicht negativ berührt werden und die Situation für das geplante Gewerbegebiet sich wesentlich verbessert. Das vorliegende Projekt sei geeignet, das Bemessungsereignis im Lussbach schadlos durch das geplante Gewerbegebiet abzuführen.

Die von der WLV zur Vermeidung von Schäden an Personen und Sachen aus Sicht des Schutzes vor Wildbächen angeführten Auflagen sowie alle sonstigen im gegenständlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft angeführten Maßnahmen werden durch die vorgesehenen Baumaßnahmen umgesetzt. Nach Fertigstellung der Arbeiten sind die Feststellungen des TROG 2006 § 37 Abs.1 lit.a nicht mehr zutreffend.

Sollten die Arbeiten nicht entsprechend dem gegenständlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte termingemäß abgeschlossen werden, sind die betroffenen Grundstücke rückzuwidmen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Bausperrenverordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, dem 08.06.2010, in Kraft und endet längstens am 07.06.2012.

(10 Ja-Stimmen
2 Gegenstimmen
1 Stimmenthaltung)

„Der Gemeinderat der Gemeinde Pflach beschließt die vom Amt der Tiroler Landesregierung vom 04.12.2009, GZ.: Ib-5311/27-2009 vorgeprüfte Neuerlassung der SATZUNG des Friedhofsverbandes Pfarren Reutte und Breitenwang, entsprechend der Gemeindeordnung 2001, i.d.F. LGBl. 90/2005.

Mit Inkrafttreten der neuen Fassung tritt die alte Fassung außer Kraft.“

(einstimmig)

„Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung eines Überziehungsrahmens in Höhe von maximal € 60.000,-- für das Girokonto, Kto.Nr. 29090, für laufende Zahlungen, bei der Raiffeisenbank Reutte. Die Laufzeit für den Überziehungsrahmen wird bis maximal 31.01.2011 festgesetzt. Der Zinssatz beträgt derzeit 1,625 %, und ist angepasst an den 3-Monats-Euribor, mit einem Aufschlag von 0,875 %. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung seitens der Bezirkshauptmannschaft Reutte wird von der Raiffeisenbank Reutte für einen Überziehungsrahmen in dieser Höhe nicht verlangt.“

(einstimmig)

„Der Gemeinderat beschließt, das Ansuchen der Burgenwelt Ehrenberg um eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde Pflach, für die Erhaltung und den Betrieb der Beleuchtung Schlosskopf, abzulehnen.“

(einstimmig)

„Der Gemeinderat beschließt die Anschaffung eines Defibrillators für das Kulturhaus Pflach. Die Kosten für den Defibrillator, inklusive eines Schrankes für Zubehör, belaufen sich auf € 1.736,68 inkl. Mehrwertsteuer, wobei € 500,-- der Anschaffungskosten bereits durch eine Spende des USK-Fonds der Raiffeisenbank Reutte abgedeckt sind. Der Ankauf des Defibrillators erfolgt beim Österreichischen Roten Kreuz, Bezirksstelle Reutte.“

(einstimmig)

„Der Gemeinderat beschließt für das Haushaltsjahr 2010 die Aufnahme eines Wasserleitungsfondsdarlehens des Landes Tirol, in Höhe von **€ 27.200,--**, mit einem Zinssatz von 2,0 % p.A., und einer Laufzeit von 10 Jahren, **zur Teilfinanzierung der Wasserversorgungsanlage Pflach – BA 07 – Los 2.**“

Gesamtfinanzierungsplan:

Wasserleitungsfondsdarlehen	100.000,00 €
Zuführung aus dem O.H.	6.400,00 €
Investitionskostenzuschuss des Bundes	27.800,00 €
Bankdarlehen	65.800,00 €
	<u>200.000,00 €</u>

Teilfinanzierungsplan für das Jahr 2010:

Wasserleitungsfondsdarlehen	27.200,00 €
Zuführung aus dem O.H.	6.400,00 €
Soll-Überschuss Vorjahr	26.400,00 €
	<u>60.000,00 €</u>

(einstimmig)

„Der Gemeinderat beschließt für das Haushaltsjahr 2010 die Aufnahme eines Wasserleitungsfondsdarlehens des Landes Tirol, in Höhe von **€ 50.000,-**, mit einem Zinssatz von 2,0 % p.A., und einer Laufzeit von 10 Jahren, **zur Teilfinanzierung der Abwasserbeseitigungsanlage Pflach – BA 07 – Los 2.**“

Gesamtfinanzierungsplan:

Wasserleitungsfondsdarlehen	165.000,00 €
Zuführung aus dem O.H.	22.500,00 €
Bankdarlehen bezuschussbare Bundesförderung	73.700,00 €
Bankdarlehen nicht bezuschussbar	<u>68.800,00 €</u>
	<u>330.000,00 €</u>

Teilfinanzierungsplan für das Jahr 2010:

Wasserleitungsfondsdarlehen	50.000,00 €
Bankdarlehen	73.700,00 €
Zuführung aus dem O.H.	22.500,00 €
	<u>146.200,00 €</u>

(einstimmig)

„Der Gemeinderat beschließt nachstehend angeführte Spenden- und Subventionsansuchen zu befürworten:“

a) Tiroler Bergwacht – Ortsstelle Reutte, eine Spende von **€ 70,-** (einstimmig)

b) Dekanatskirchenchor Breitenwang, eine Spende für 2009 u. 2010 in Höhe von **€ 70,-** (einstimmig)

„Der Gemeinderat beschließt die Mieten und sonstigen Gebühren für die Benützung von Räumlichkeiten im Kulturhaus Pflach, durch örtliche Vereine, wie folgt festzusetzen:

Räumlichkeit/Veranstaltung	Mietpreis	Putzpauschale
Saal , Veranstaltung mit dem Ziel Gewinn zu erzielen	€ 50,--	ist im Mietpreis inkludiert
Bistro , Veranstaltung mit dem Ziel Gewinn zu erzielen	€ 50,--	ist im Mietpreis inkludiert
Saal mit Küche , mit dem Ziel Gewinn zu erzielen	€ 50,--	ist im Mietpreis inkludiert
Bistro mit Küche , mit dem Ziel Gewinn zu erzielen	€ 50,--	ist im Mietpreis inkludiert
Saal, Küche und Bistro mit dem Ziel Gewinn zu erzielen	€ 50,--	ist im Mietpreis inkludiert
Saal , Veranstaltungen wie Versammlungen, Preisverteilungen u.s.w.	frei	frei
Bistro , Veranstaltungen wie Versammlungen, Preisverteilungen u.s.w.	frei	frei

(einstimmig)

Wer sich durch diese Beschlüsse in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb zweier Wochen, gerechnet vom ersten Tag der Kundmachung an, beim Gemeindeamt Pflach schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Anschlag: 24.05.2010
Abnahme: 08.06.2010

Der Bürgermeisterstellvertreter:

.....
(Sieghard Insam)